Meldungen nach der Hygieneverordnung NRW

Zum 15. Mai 2024 trat eine Neufassung der Hygiene-Verordnung NRW in Kraft. Danach muss der Betrieb von Friseur-, Barber- und Kosmetiksalons, Piercing-, Tattoo- und Nagelstudios beim Gesundheitsamt angezeigt werden.

Die Pflicht gilt für Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde, bei denen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut beabsichtigt oder unbeabsichtigt auftreten und dabei Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz, z.B. HIV-, Hepatitisviren oder der Kopfpilz, Trychophyton tonsurans, auf Menschen übertragen werden können.

Vorgehen

Die Hygieneverordnung NRW sah bis zur Neufassung nur eine An- und Abmeldung bei der Gewerbemeldestelle vor. Diese informierten die Gesundheitsämter über die Geschäftseröffnung.

Im Rahmen der Neufassung der HygVO NRW wurde dies geändert. Gewerbetreibende müssen Ihre Tätigkeit bei den Gesundheitsämtern an- und abmelden. Nutzen Sie dazu dieses Formular.

Über dieses Formular können Sie auch Änderungen zu bereits angemeldeten Betrieben mitteilen. Nach erfolgreicher Übermittlung des Formulars erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Sollten Sie bereits ein entsprechendes Gewerbe ausüben und dies noch nicht beim Gesundheitsamt angemeldet haben, holen Sie die Anmeldung bitte zeitnah nach.

Neben der Meldepflicht sind in der Neufassung der HygVo die Vorgaben zum Umgang mit Geräten, Instrumenten und Gegenständen aktualisiert und erweitert worden. Neu ist beispielsweise, dass mehrfach verwendbare Geräte und Instrumente, bei deren Benutzung eine Verletzung von Haut und Schleimhaut nicht vorgesehen, aber im Alltagsbetrieb möglich ist, nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden müssen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass dies mit einem gelisteten Desinfektionsmittel (z.B. VAH-Liste), nach Herstellerangaben, z.B. zu Einwirkzeit und Wirkspektrum, durchgeführt wird. Des Weiteren gibt es neue Vorgaben für die Sterilisation von Instrumenten. Vor allem ist hier zu beachten, dass die Heißluftsterilisation durch die Dampfsterilisation bis zum 15. Mai 2025 zu ersetzen ist. Die Dampfsterilisation muss durch eine regelmäßige Validierung sichergestellt werden. Auf die richtige Lagerung und Beschriftung des sterilisierten Materials ist nach Angaben der Hygieneverordnung NRW zu achten.

Jeder Betrieb muss einen Hygieneplan erstellen, auch ein Ein-Mann-Betrieb. Dieser Plan muss, falls Mitarbeiter vorhanden, für alle Mitarbeitenden frei zugänglich sein. Er ist jährlich sowie bei Änderungen der Betriebsabläufe auf Aktualität zu prüfen. Das Personal muss mindestens einmal jährlich geschult werden; neue Mitarbeitende sind vor Arbeitsantritt zu unterweisen. Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. [1, 2]

Das Gesundheitsamt genehmigt keine Raumkonzepte. Bezüglich der Ausstattung und Beschaffenheit von Kosmetikstudios, Tatoo-Studios u.ä. sind die Vorgaben der Hygieneverordnung NRW einzuhalten.

Werden Tätigkeiten mit Gleichstromgeräten, Hochfrequenzgeräten, invasiven Lichtquelle, Ladegeräten, Magnetfeldgeräten, Niederfrequenzgeräten oder Ultraschallgeräten angeboten (z.B. im Bereich des Abnehmens ohne Bewegung, medizinische Lymphdrainage, Haarentfernung) so müssen

die Geräte auf der Homepage der LfGA NRW (Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen:

https:// www.lfga.nrw.de/service/pressearchiv/2025/250919_Zustaendigkeit_NiSV/index.html

angemeldet werden und dürfen erst nach Genehmigung der LfGA NRW zum Einsatz kommen. Tätigkeiten wie kosmetisches Microneedling bis 0,5 mm Nadeltiefe muss für den Kunden in Angebot und Werbung klar als kosmetische Leistung deklariert werden. Dies gilt auch für andere kosmetische Tätigkeitsbereiche.

Invasive Hyaluron-Behandlungen oder Microneedling mit Hochfrequenzgeräten sind nach dem Heilpraktikergesetz nur Heilpraktikern vorbehalten. Botox-Unterspritzungen dürfen nur von Ärzten durchgeführt werden.

Dies sind nur wenige Hinweise auf die Hygieneverordnung NRW. Den Text der Verordnung sowie eine kostenlose Informationsbroschüre zum Download finden Sie folgend:

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)

Informationsbroschüre des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Kosten

Die An- und Abmeldung beim Gesundheitsamt sind für Sie kostenfrei.

Formulare und Links

Formulare

Meldung nach der Hygiene-Verordnung NRW

Links

- *Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)*
- *Informationsbroschüre des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW*
- TRBA 250
- VAH-Liste für Anwender